**Absender:**
 Vorname / Nachname / (E-Mail) ………………………………………………………..…………………………………………...

 Straße / PLZ / Ort ………………………………………………………..…………………………………………...

**Regionalverband Neckar-Alb**

**Löwensteinplatz 1**

**72116 Mössingen** Tel. 07473 95090 / Fax 07473 95 09-25 / E-Mail: beteiligung@rvna.de

**Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes /
Im Bereich der Gemeinden Starzach/ Haigerloch (TÜ-ZAK-01 & HI-02)**

**Begründung: Schattenwurf und gesundheitliche Auswirkungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen
und psychischen Beeinträchtigungen.

Wer haftet für gesundheitliche Auswirkungen? Solange es auf diese Fragen keine Antwort gibt, muss auf eine 10 H-Regel zurückgegriffen werden. Denn hörbarer Schall kann erhebliche gesundheitliche Belastungen und Erkrankungen verursachen, besonders bei chronischer Einwirkung. Bei der Emission von Windenergieanlagen ist das Schadenspotential von Hörschall zwar niedriger einzustufen als das von Infraschall, weil Hörschall eine geringere Reichweite besitzt (also weniger Anwohner erreicht) und besser durch übliche Lärmschutz-Maßnahmen gedämmt werden kann, etwa Schallschutz-Fenster, Schallschutz-Wände usw. Im Unterschied zum Infraschall aus Windanlagen (der vor allem < 8Hz auftritt) gibt es für Hörschall immerhin gesetzliche Regelungen. Der messbare Schalldruckpegel von Hörschall darf bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten, die in der TA Lärm (Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm) festgelegt sind, z.B. in reinen Wohngebieten 35 dB(A) nachts und 50 dB(A) tagsüber. Zur Beschleunigung des Ausbaus von Windanlagen werden höhere Werte zugelassen.

Ob und wie schnell Menschen erkranken, hängt neben der individuellen Empfindlichkeit natürlich vom Abstand zur Anlage ab, aber auch von weiteren Faktoren wie der Größe der Anlage, der Windrichtung und Windstärke, der am Wohnort/Schlafplatz eintreffenden realen Emission, dem Geländeprofil, meteorologischen Situationen u.a..

Nach meiner Meinung hat der Staat hier eine Vorsorgepflicht gegenüber den Bürgern. Diese wird bisher nicht wahrgenommen, weil die Gesundheitsgefahr ignoriert wird. Man sollte aber nicht warten, bis ein drastischer Anstieg von Erkrankten alle Zweifel beseitigt.

Die Emission von Windparks ist stärker als von Einzelanlagen, jedoch nicht proportional zu der Zahl der Anlagen: die erwähnte BGR-Messung hat bei 16 Anlagen den etwa 4-fachen Schalldruck im Vergleich mit einer Einzelanlage gemessen. Je nach dem genauen Standort kann es somit zu Interferenzen des hörbaren und des Infraschalls kommen, so dass lokale Verstärkungen und Verminderungen des Schalldrucks auftreten.

Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf und weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt, nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.

Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift